

Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang internationaler Studienbewerber*innen zum Studium an der Universität Bielefeld vom 2. Mai 2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und der §§ 48, 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Bielefeld folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang internationaler Studienbewerber*innen zum Studium an der Universität Bielefeld erlassen:

Artikel I

Die Ordnung über den Zugang internationaler Studienbewerber*innen zum Studium an der Universität Bielefeld vom 30. November 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 15 S. 230) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Absatz 2 neu hinzugefügt:

„(2) Internationale Studienbewerber*innen, die sich für ein Studienangebot beworben haben, aber die Anforderungen von Absatz 1 c und d nicht erfüllen, können nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten auf Basis von § 48 Absatz 10 Hochschulgesetz NRW befristet für zwei Semester eingeschrieben werden, um einen Sprachkurs zu absolvieren. Gibt es mehr Studienbewerber*innen als für das jeweilige Sprachniveau entsprechende Sprachkurse, entscheidet das Los über die Vergabe der Plätze. Eine weitere Verlängerung um bis zu vier Semester ist aus wichtigem, nicht von dem*der Studienbewerber*in zu vertretenden Grund möglich. Eine Exmatrikulation kann erfolgen, wenn keine regelmäßige Teilnahme an dem Sprachkurs erfolgt. Mit dem Bestehen der Sprachprüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in einen Studiengang erworben.“

2. Der bisherige § 5 Absatz 2 wird zu Absatz 3

Artikel II: Inkrafttreten und Rügeausschluss

(1) Diese Ordnung Änderung der Ordnung über den Zugang internationaler Studienbewerber*innen zum Studium an der Universität Bielefeld wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 27. April 2022.

Bielefeld, den 2. Mai 2022

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer